

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (310 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1953 abgeändert wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 25. Juni 1954 in Anwesenheit des Bundesministers **Maisel** mit der Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1953 abgeändert wird, befaßt. Der Berichterstatter erläuterte die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Er wies insbesondere darauf hin, daß ungeachtet der regen Bautätigkeit noch immer eine beachtliche Wohnungsnot bestehe, die eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes erforderlich mache, daß aber andererseits eine weitere Auflockerung der Wohnraumbewirtschaftung angezeigt sei. Der Gesetzentwurf sehe daher vor, daß nunmehr auch Wohnungen in Häusern einer gemeinnützigen Bauvereinigung von der Anforderung auszunehmen sind.

Da sich in der Praxis aus der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 1 Z. 7 des Wohnungsanforderungsgesetzes Zweifel hinsichtlich der Auslegung

des Begriffes „Großwohnungen“ ergeben haben, werde nunmehr eine diesbezügliche Klarstellung vorgenommen. Damit ist einem seinerzeitigen Wunsche des Bundesrates anlässlich der Beratungen über den Gesetzesbeschluß vom 9. Juli 1953 (107 der Beilagen) Rechnung getragen.

Da es ungewiß ist, ob das Gesetz noch vor dem 1. Juli 1954 im Bundesgesetzblatte verlaublich wird, war es notwendig, analoge Übergangsbestimmungen aufzunehmen, wie sie im Art. II des Bundesgesetzes vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 47, vorgesehen sind.

In seiner Sitzung am 25. Juni 1954 hat der Ausschuß für soziale Verwaltung die Regierungsvorlage beraten und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten **Kandutsch** und **Marchner** beteiligten, mit den Stimmen der Regierungsparteien die Annahme beschlossen.

Der Ausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (310 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Juni 1954.

**Kyselá,**  
Berichterstatter.

**Proksch,**  
Obmann.